

Dienstvereinbarung Familienbudget

Zwischen
der Dienststellenleitung
und
der Mitarbeitervertretung

wird aufgrund von §4 Unterabsatz 1 Anlage 14 AVR-Bayern in Verbindung mit § 36 MVG folgende Dienstvereinbarung geschlossen:

§ 1 Familienbudget

1. Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung sind sich darüber einig, die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit zu fördern. Daher werden insbesondere für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit Kindern sowie für besondere familiäre Notlagen nach Maßgabe der Dienstvereinbarung außerhalb der zusätzlichen Sozialleistungen gewährt.
2. Die Dienststellenleitung ist gemäß § 37 AVR-Bayern verpflichtet, 1,0 % der steuerpflichtigen Dienstnehmerbruttolohnsumme für **familienfördernde Maßnahmen** in Form eines Familienbudgets zur Verfügung zu stellen.
3. Die Mitarbeitervertretung erhält jeweils am _____ jeden Jahres die hochgerechnete Höhe der Dienstnehmerbruttolohnsumme des laufenden Jahres und jeweils am _____ jeden Jahres für das jeweilige Vorjahr die Höhe der Dienstnehmerbruttolohnsumme, die für den Bereich der MAV maßgeblich ist.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung findet Anwendung auf alle Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen im Sinn von § 2 AVR Bayern, welche im Evangelischen Pflegezentrum Eichenau beschäftigt sind. Für die Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen der Hauswirtschaft & Service GmbH gilt diese Vereinbarung nicht.

In den Geltungsbereich der Dienstvereinbarung fallen auch Auszubildende nach Anlage 17 AVR-Bayern sowie Praktikantinnen und Praktikanten der Anlage 16 AVR-Bayern.

Für geringfügig Beschäftigte, die durch eine Auszahlung des Familienbudgets über das Gehalt ihren sozialversicherungsrechtlichen Status verlieren würden, werden im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten und soweit praktikabel, auf Vorschlag der Kommission (§ 3 II Nr. 2) gleichwertige, individuelle Lösungen erarbeitet.

§ 3 Verwendung des Familienbudgets

I. Sonderzahlung Kinder

1. Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die alle Anspruchsvoraussetzungen (§ 4) erfüllen, erhalten einmal jährlich eine „Sonderzahlung Kinder Diese Sonderzahlung beträgt pro anspruchsberechtigtem Kind maximal 600,00 Euro.
2. Bei teilzeitbeschäftigten Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen verringert sich die Sonderzahlung analog ihres prozentualen Teilzeitfaktors.

Rechenbeispiel: Ein Mitarbeiter arbeitet Teilzeit mit 50 % und hat 2 Kinder.
 $2 \times 600,- \text{ Euro} = 1200,- \text{ Euro} \times 50 \% \text{ Teilzeitfaktor} = \text{Anspruch } 600,- \text{ Euro}.$

3. Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die eine Besitzstandszulage pro anspruchsberechtigtem Kind unter 1000,00€ im Kalenderjahr beziehen, erhalten pro anspruchsberechtigtem Kind 300,00€ und Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die eine Besitzstandszulage pro anspruchsberechtigtem Kind von über 1000,00€ im Kalenderjahr beziehen, erhalten 200,00€ im Jahr. Dieser Betrag wird ebenso analog zum prozentualen Teilzeitfaktor bezahlt.

II. Notlagenfonds für familienfördernde Maßnahmen

1. Es wird ein Fonds für unverschuldet in Not geratene Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen **für familienfördernde Maßnahmen** in Höhe von 3000,00€ bereitgestellt.
2. Für die Bereitstellung der Einzelfallhilfe entscheidet eine aus vier Personen paritätisch besetzte **Kommission** aus Mitarbeitervertretung (2 Personen) und Dienststellenleitung (2 Personen).
3. Einzelfallhilfen müssen mindestens 250,00€ und dürfen im Höchstfall maximal 750,00€ betragen.
4. Die Zahlung erfolgt unabhängig vom Teilzeitfaktor.
5. Ein Antrag auf Einzelfallhilfe kann von den betroffenen Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen selbst, als auch von anderen Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen des APH Eichenau erfolgen.
6. Der Antrag auf finanzielle Unterstützung muss schriftlich mit einer Begründung der Notlage erfolgen.
7. Die Kommission behält sich bei einstimmigem Beschluss das Recht vor, in Sondersituationen von den Mindest- bzw. Höchstgrenzen abzuweichen.
8. Sollte in diesem Notfalltopf Geld nicht abgerufen werden, wird es zum Stichtag in die Gesamtausschüttung überführt.

III. Gesamtausschüttung

Die Restmittel die aus dem Familienbudget nach § 3 I und II dieser Vereinbarung übrig sind, werden paritätisch unter Einbeziehung des Teilzeitfaktors zum Stichtag an alle Dienstnehmer/innen zu gleichen Teilen ausbezahlt. In diese Gesamtausschüttung fließen auch die 1% der steuerpflichtigen Dienstnehmerbruttolohnsumme derjenigen Mitarbeiter/innen ein, die Anspruch erworben haben, der aber nicht mehr an diese ausbezahlt werden kann (z.B. wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses).

§ 4 Anspruchsvoraussetzungen

Jede/r angestellte Mitarbeiter/in :

der folgende Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, erhält Leistungen aus dem Familienbudget.

1. Der/die Dienstnehmer/in muss in einem Arbeitsverhältnis mit stehen, das zum jeweiligen Stichtag voraussetzt, dass er/sie Bezüge erhält.
2. Der Stichtag für die „Sonderzahlung Kinder“ sowie für die Gesamtausschüttung, ist jeweils der des laufenden Jahres, der späteste Auszahlungstermin ist jeweils der des Folgejahres
3. Dienstnehmerinnen, die zum jeweiligen Stichtag Mutterschutz genießen, erhalten die vollen Leistungen. Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in Elternzeit, erhalten im ersten Lebensjahr des betreffenden Kindes Leistungen. Danach erhalten sie nur Leistungen, sofern die Voraussetzungen nach Nr. 1 erfüllt sind.
4. Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die aufgrund lang andauernder Arbeitsunfähigkeit aus der Entgeltfortzahlung gefallen sind oder Rente auf Zeit erhalten, bekommen Leistungen nur, wenn sie bis zum Stichtag der Auszahlung mehr als 50% der im Jahresverlauf veranlassenen Zeit Entgelte nach Anlage 3 zu AVR Bayern erhalten haben. Ein Beschäftigungsverbot wegen Schwangerschaft führt nicht zum Verlust der Leistungen aus dem Familienbudget.
5. Der Anspruch auf die „Sonderzahlung Kinder“ muss von dem Dienstnehmer und der Dienstnehmerin bei der Personalabteilung des bis zum eines Jahres beantragt werden und durch Vorlage einer aktuellen Kindergeldbescheinigung bis zum nachgewiesen werden. Der Wegfall der Leistungsvoraussetzung ist von den Dienstnehmern unverzüglich dem Dienstgeber schriftlich anzuzeigen. Zu Unrecht erbrachte Leistungen werden mit der nächsten Gehaltsabrechnung verrechnet. Sollte dies nicht möglich sein, sind sie vom Dienstnehmer unverzüglich zurückzuzahlen. Jede/r Dienstnehmer/in ist selbst dafür verantwortlich, den Anspruch auf Leistungen (auch für Kinder die nicht gehaltsmäßig relevant sind. zum Stichtag anzumelden. Sollte ein MA einen Anspruch angemeldet, aber nicht nachgewiesen haben und reicht diesen Nachweis vor Zahlung der Gesamtausschüttung nach erhält er die Leistungen verspätet.
6. Wird der Nachweis erst nach Festlegung der Gesamtausschüttung erbracht, verfällt der Anspruch ersatzlos.
7. Es zählt generell der Teilzeitfaktor am Stichtag.
8. Die „Sonderzahlung Kinder“ oder finanzielle Hilfen aus dem Notfallfonds führen nicht zum Verlust oder der Reduzierung von Zahlungen bei der Gesamtausschüttung.

§ 5 Kündigung

1. Die Dienstvereinbarung beginnt ab Die Dienstvereinbarung ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Monats kündbar.
2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieser Dienstvereinbarung bleibt unberührt.
3. Für die Verteilung der zum Zeitpunkt der Kündigung noch zur Verfügung stehenden Budgetmittel sollen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung eine einvernehmliche Regelung treffen. Kommt eine einvernehmliche Regelung nicht binnen zwei Monaten nach Wirksamwerden der Kündigung zustande, erhalten die Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen eine Sonderzahlung (§ 4 Unterabsatz 3 Anlage 14 AVR-Bayern).

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten nicht alle zur Verteilung notwendigen Punkte beachtet worden sein und deshalb eine Nachbearbeitung oder Ergänzung nötig werden, sind sich beide Seiten einig, dass dies zum größtmöglichen Wohl der Mehrheit der Mitarbeiter/innen umgesetzt werden soll.

.....
(Ort, Datum)

.....

.....